Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF)

vom 6. März 2002 (BZB, Heft 4/2002, S. 79)

Inhalt

I. Abschnitt Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

II. Abschnitt Fortbildungsvoraussetzungen

- § 2 Zulassungskriterien
- § 3 Bewerbungsunterlagen
- § 4 Auswahl der Teilnehmer

III. Abschnitt Gestaltung und Dauer der Fortbildung

- § 5 Schulungsstätte
- § 6 Dauer
- § 7 Lerngebiete

IV. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 8 Prüfungsgegenstand

V. Abschnitt Geltungsbereich und Inkrafttreten

- § 9 Geltungsbereich
- § 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

I. Abschnitt Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

- (1) Ziel der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin/zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) ist es, Mitarbeiterinnen der Zahnarztpraxis einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen (§ 46 Abs. 1 BBiG), der sie befähigt, qualifizierte Handlungsverantwortung nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen u.a. bei
 - begleitenden Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen auf den Gebieten der Prävention und Therapie,
 - Tätigkeiten der Praxisverwaltung und -organisation,
 - der Unterstützung in der Ausbildung der Auszubildenden

zu übernehmen.

(2) Der/Die Zahnmedizinische Fachassistent/in ist dabei auf den Gebieten der Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung und Gesundheitsaufklärung unterstützend tätig. Die Fortbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachassistenten/Fachassistentin ist ausgerichtet auf eine fachbezogene Tätigkeit in den Praxen der niedergelassenen Zahnärzte und in Kliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten.

II. Abschnitt **Fortbildungsvoraussetzungen**

§ 2 Zulassungskriterien

- (1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist
 - a) der Nachweis einer mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit als Zahnarzthelfer/in bzw. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r und einer mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegten Abschlußprüfung als Zahnarzthelfer/in bzw. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsganges
 - b) der Teilnahmenachweis an einem Kurs "Maßnahmen im Notfall" (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Unterrichtsstunden),
 - c) der Kenntnisnachweis gem. § 23 Ziff. 4 RöV,
 - d) die erfolgreiche Absolvierung einer geforderten Aufnahme- resp. Zulassungsprüfung
 - e) Nachweise über das erfolgreiche Ablegen eines mindestens 60-stündigen Kurses in Prophylaxe und eines mindestens 30-stündigen Kurses in der Herstellung von provisorischen Versorgungen erbringen. Diese beiden Kurse müssen von der Bayerischen Landeszahnärztekammer anerkannt sein.
- (2) Soweit die Fortbildung im "Bausteinsystem" angeboten wird, gilt Abs. 1 mit Ausnahme des Buchstaben d) entsprechend; zudem ist der Nachweis einer zweijährigen Berufstätigkeit nicht erforderlich.
- (3) Einen gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgang gem. Abs. 1 Buchstabe a) stellt auf Antrag die Kammer als "Zuständige Stelle" fest.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich nach dem von der Bayerischen Landeszahnärztekammer bestimmten Anmeldeformular unter Beachtung der Anmeldefristen zu erfolgen.
- (2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses der Abschlußprüfung als Zahnarzthelfer/in bzw. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r oder eines gleichwertigen Abschlusses (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a))
 - b) Nachweis über die geforderte Dauer der Berufstätigkeit
 - c) Teilnahmenachweis an einem Kurs "Maßnahmen im Notfall" (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Unterrichtsstunden)
 - d) Kenntnisnachweis gem. § 23 Ziff. 4 RöV
 - e) Angaben zur Person (tabellarischer Lebenslauf)
 - f) Nachweise über das erfolgreiche Ablegen eines mindestens 60-stündigen Kurses in Prophylaxe und eines mindestens 30-stündigen Kurses in der Herstellung von provisorischen Versorgungen erbringen. Diese beiden Kurse müssen von der Bayerischen Landeszahnärztekammer anerkannt sein.

§ 4 Auswahl der Teilnehmer

- (1) Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt nach dem Ergebnis der geforderten Aufnahme- oder Zulassungsprüfung an einem von der BLZK anerkannte Lehrinstitute, welches die Eignung der Bewerber für die Fortbildung feststellt. Dazu können persönliche Auswahlgespräche geführt werden.
- (2) Ein/e Zahnarzthelfer/in bzw. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r, der/die gemäß § 3 seine/ihre Unterlagen vollständig vorgelegt hat, ist zum Eignungstest zuzulassen.
- (3) Der Eignungstest findet jeweils zu einem von der Bayerischen Landeszahnärztekammer zu bestimmenden Termin statt. Den Bewerbern wird rechtzeitig vor Beginn des Eignungstestes die Zulassung, die Testgebiete, Ort und Zeitpunkt mitgeteilt.
- (4) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet die Bayerische Landeszahnärztekammer im Einvernehmen mit der Schulleitung aufgrund der jeweils vorhandenen Kapazität. Die BewerberInnen werden über die Entscheidung schriftlich benachrichtigt. Die Reihenfolge bei der Zulassung hängt von der beim Eignungstest erreichten Punktzahl und dem persönlich geführten Auswahlgespräch ab.
- (5) Zahnarzthelfer/innen bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte, die eine Ausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachassistenten/Fachassistentin anstreben und bereits eine Ausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer/in / Verwaltungsassistenten/Verwaltungsassistentin erfolgreich nachweisen können, werden auf Antrag von der Bayerischen Landeszahnärztekammer von denjenigen Fortbildungsteilen befreit, die mit der künftigen Ausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachassistenten/Fachassistentin gleichwertig sind.

III. Abschnitt Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5 Schulungsstätte

Die Fortbildung wird an der/den von der Bayerischen Landeszahnärztekammer festgelegten Schulungsstätte(n) durchgeführt.

Handbuch der BLZK

§ 6 Dauer

- (1) Die Fortbildung umfaßt mindestens 700 Unterrichtsstunden.
- (2) Die Fortbildung kann in Vollzeitform, berufsbegleitend oder in Bausteinmodulen durchgeführt werden.
- (3) Die Fortbildungszeit ist aufgegliedert in theoretische und praktische Kursanteile, begleitet durch Übungen und Demonstrationen.
- Soweit eine Vergleichbarkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann dieBayerische Landeszahnärztekammer auf schriftlichen Antrag Fortbildungsteile, die bei einer anderen (Landes-) Zahnärztekammer durchgeführt worden sind, anrechnen.

§ 7 Lerngebiete

- (1) Während der Fortbildung werden die gem. Anlage für eine qualifizierte Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten als ZMF bzw. bei einer strukturierten Bausteinfortbildung die Fertigkeiten und Kenntnisse je Baustein einer teilfortgebildeten Mitarbeiterin vermittelt.
- (2) Im Rahmen der Fortbildung werden praktische Übungen am Modell, Phantomkopf und Patienten unter Aufsicht und Kontrolle durchgeführt, sofern sich jeweils die Notwendigkeit aus den Lerninhalten ergibt.
- (3) Die Unterrichtung im theoretischen und praktischen Bereich erstreckt sich dabei insbesondere auf folgende Lerngebiete:
 - 1. Allgemeinmedizinische Grundlagen
 - 2. Zahnmedizinische Grundlagen
 - 3. Ernährungslehre
 - 4. Oralprophylaxe
 - 5. Klinische Dokumentation
 - 6. Behandlungsbegleitende Maßnahmen
 - 7. Arbeitssicherheit und -systematik/Ergonomie
 - 8. Psychologie und Kommunikation
 - 9. Abrechnungswesen
 - 10. Praxisorganisation/Rechts- und Berufskunde/Verwaltung
 - 11. Ausbildungswesen/Pädagogik

IV. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 8 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf die im § 7 genannten Gebiete und richtet sich im einzelnen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in Verbindung mit den "Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten".
- (2) Die Prüfung im Rahmen der Fortbildung im Bausteinsystem findet unbeschadet der Abschlußprüfung nach Abs. 1 nach Abschluß des jeweiligen Bausteins statt. Soweit diese Teilprüfung erfolgreich bestanden worden ist, wird ein Qualifikationsnachweis ausgehändigt.

- (3) Teilnehmer, die an Bausteinen, die dem inhaltlichen und zeitlichen Curriculum dieser Fortbildungsordnung entsprechen, bei einer anderen "Zuständigen Stelle" erfolgreich teilgenommen haben, können sich gegen entsprechenden Nachweis zur Prüfung gem. 1 und 2 anmelden.
- (4) Über die Zulassung zur Prüfung gem. Abs. 3 entscheidet im Einzelfall die Kammer.
- (5) Nach bestandener Prüfung erteilt die Bayerische Landeszahnärztekammer ein Zeugnis nach § 34 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz.

V. Abschnitt Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 9 Geltungsbereich

- (1) Diese Fortbildungsordnung gilt für den Bereich der Bayerischen Landeszahnärztekammer.
- (2) Die vor einer anderen (Landes-) Zahnärztekammer als "Zuständige Stelle" gem. § 91 BBiG absolvierten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie nach einer dieser Ordnung entsprechenden Fortbildungsordnung abgelegt worden sind.

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Fortbildungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Diese Ordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im BZB in Kraft. Gleichzeitig treten die Fortbildungsordnung für Zahnmedizinische Fachhelferinnen und Zahnmedizinische Verwaltungshelferinnen vom 28./29.11.1997 (bekannt gemacht Bayerisches Zahnärzteblatt, Heft 4/1998) außer Kraft.

Für diejenigen Zahnarzthelferinnen, die eine Fortbildung nach dem bisherigen Recht begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten diese Vorschriften jedoch bis zum Ende der Fortbildung einschließlich einer eventuellen Wiederholungsprüfung weiter.

Anlage zu § 7 Fortbildungsordnung

für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten

1. Allgemeinmedizinische Grundlagen

- Anatomie/Histologie
- Physiologie
- Pathologie
- Mikrobiologie/Hygiene
- Pharmakologie

Handbuch der BLZK

2. Zahnmedizinische Grundlagen

- Ätiologie und Pathogenese von Zahnhartsubstanzdestruktionen
 - Plaque, Karies, Erosionen, Abrasionen
 - Klinisches Bild
 - Prävention
- Ätiologie und Pathogenese von Gingivitiden und Parodontopathien
 - Anatomische und pathologische Strukturen in der Mundhöhle
 - Formen und Verlauf der Parodontalerkrankungen

3. Ernährungslehre

- Stoffwechsel und Ernährung
- Ernährung und Plaquebildung
- Zucker und andere Kohlenhydrate
- Zahngesunde Ernährung
- Ernährungsanamnese und -beratung

4. Oralprophylaxe

- Möglichkeiten der Mundhygiene
 - Zahnputztechniken
 - Hilfsmittel zur Durchführung der Mundhygiene
- Anwendung von Fluoridpräparaten in der Praxis und zu Hause
- Fissurenversiegelung
 - relative und absolute Trockenlegung (Kofferdam)
- Einsatz und Handhabung von Instrumenten zur maschinellen und manuellen Zahnreinigung
- Glattflächenpolitur
- Schleifen und Schärfen von Parodontalinstrumenten
- Füllungspolitur
- Alginatabformung
- Modellherstellung
- Patientenvorstellung
- Organisation eines Recalls

5. Klinische Dokumentation

- Mithilfe bei
 - der Befunderhebung
 - der Untersuchung der Mundhöhle
 - der Erhebung von Mundhygienebefunden (Plaque und Entzündungsindices)
 - der Erhebung von PAR-Befunden
 - der Speicheldiagnostik
 - der Auswertung der Befunderhebung
 - der Erstellung des PAR-Status nach Angaben
 - der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden
- Fallpräsentation

6. Behandlungsbegleitende Maßnahmen

- Konservierend chirurgisch
 - Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse
- Prothetisch
 - Herstellung provisorischer Kronen und Brücken
- Kieferorthopädisch
 - Ausligieren von Bögen
 - Einligieren von Bögen im ausgeformten Zahnbogen
 - Auswahl und Anprobe von Bändern
 - Entfernen von Kunststoffresten und Zahnpolitur auch mit rotierenden Instrumenten nach Bracketentfernung durch den Zahnarzt
- Tätigkeit im Praxislabor
- Zahnärztliche Radiologie
- Material- und Werkstoffkunde
- Fotografie

7. Arbeitssicherheit und -systematik/Ergonomie

8. Psychologie und Kommunikation

- Einführung in die Lernpsychologie
- Patientenführung und Motivierung
- Mitarbeiterführung
- Angstabbau
- Rhetorik
- Stressbewältigung

9. Abrechnungswesen

- Gesetzliche Grundlagen und vertragliche Bestimmungen
- Ab- und Berechnung aller zahnärztlichen und labortechnischen Leistungen

10. Praxisorganisation/Rechts- und Berufskunde/Verwaltung

- Aufgaben und Ziele sowie Verfahrens- und Lösungsansätze zur rationellen Arbeitsbewältigung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen in bezug auf Praxis, Mitarbeiter und Patienten
- Interner und externer Informationsaustausch
- Praxismarketing
- Allgemeine Rechtsbegriffe einschließlich Rechnungs- und Mahnwesen
- Gesetze und Verordnungen der Zahnarztpraxis
- Arbeitsrecht und Arbeitsschutzbestimmungen
- Aufgaben, Rechte und Pflichten -Schweigepflicht
- **EDV**

11. Ausbildungswesen/Pädagogik

- Allgemeine Grundlagen der Berufsbildung
- Unterstützung bei der Planung und Durchführung der Ausbildung
- Grundlagen der Lernpsychologie und Pädagogik

Praktika

Lehrpraxispraktikum mit Testatbögen (ca. 160 Std.)

- Kennenlernen des Prophylaxeprogramms der Lehrpraxis
- Planung und Durchführung bezüglich Diagnostik, Motivation/Instruktion, Reinigung)
- Nachweis von Kenntnissen über Pflege und Instandsetzung einschl. Schleifen von PAR-Instrumenten

Klinikpraktikum (ca. 80 Std.)

- Therapieplan, Information, Motivation und Instruktion der Patienten einschl. Praktischen Übungen
- Vorbereitung für Patientenbehandlung
- Instrumenten-Desinfektion, Schärfen, Sterilisation

Tätigkeit in der Beschäftigungspraxis mit Testatbögen (ca. 250 Std.)

- Praktische Übungen zur Indexerhebung und Belagsanfärbung
- Belags- und Zahnsteinentfernung
- Füllungspolitur
- Prophylaxemotivation und -instruktion
- Ernährungsberatung
- Praktische Übungen zur Mundhygiene
- Fluoridierung
- Herstellung von Situationsabdrücken und Modellen
- Erstellen von Röntgenbildern
- Mitwirkung beim Anlegen von Kofferdam
- Mitwirkung bei der Fissurenversiegelung
- Schleifen von PAR-Instrumenten